

Hartwig Brandl
Bergmannsgasse 17
8010 Graz
hbrandl@htu.tugraz.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn Bundesminister Dr. Johannes Hahn

Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Wien, am 29. Juni 2007

Kopien ergehen per E-Mail an:

- SC Mag. Friedrich Faulhammer
- Parlamentsclubs
- Bildungs- und WissenschaftssprecherInnen der im Parlament vertretenen Parteien

Revision Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Nach eingehender Auseinandersetzung und mit den mittlerweile gewonnen Erfahrungen im täglichen Gebrauch des Universitätsgesetzes 2002, erlauben wir uns im Namen der unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln und hoffen, dass diese in die Beratungen Eingang findet und die angeführten Punkte in der Revision des Universitätsgesetzes berücksichtigt werden.

I. Teil Organisationsrecht

§ 12 Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Ad Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8: Da die den Universitäten insgesamt zu Verfügung stehende Summe fixiert ist, ist das Instrument indikatorgesteuerter Budgets nur bedingt sinnvoll, da der perverse Effekt eintreten kann, dass eine Universität trotz Verbesserung in allen Indikatorenbereichen aufgrund relativer Verschiebungen weniger Budget erhält. Die derzeit geltende Verordnung zur Berechnung und Vergabe der formelgebundenen Budgets trägt diesem Umstand Rechnung, indem mathematische Formeln verwendet werden, die die Verschiebungen des Budgets umso mehr dämpfen, je weiter der an einer Universität gemessene Indikator von der durchschnittlichen Entwicklung desselben Indikators an den anderen Universitäten abweicht, was absurderweise eine mediokre Entwicklung geradezu belohnt. Entweder man verzichtet auf die Deckelung zumindest des formelgebundenen Budgetanteils der Universitäten oder auf eine indikatorgebundene Finanzierung der Universitäten, alles andere ist eine Farce.

§ 13 Leistungsvereinbarungen

Ad Abs. 6: Erfahrungsgemäß ist die Aussagekraft der von den Universitäten erstellten Wissensbilanzen mehr denn gering. Den Universitäten sind neben der Wissensbilanz mit der Erstellung von Leistungsbericht und Rechnungsabschluss, der Erhebung der Daten für die Berechnung des indikatorgesteuerten Budgetanteils und der Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierungen noch eine Vielzahl weiterer dem Berichtswesen zuzurechnende Verpflichtungen auferlegt. Die schiere Fülle der zu erstellenden Berichte und Statistiken hat zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates an den Universitäten geführt, ohne dass damit eine qualitative Verbesserung der Informationslage für die EntscheidungsträgerInnen einherginge. Die Wissensbilanzen sind hierfür geradezu ein Paradebeispiel: Sie geraten an vielen Universitäten zur hohlen Pflichtübung oder zu einer reinen Marketingbroschüre der jeweiligen Universitätsleitung. Die zweifelhafte Qualität der Daten und der fehlende Nutzen dieser Zusammenstellungen rechtfertigt in keinem Fall die hohen Kosten ihrer Erstellung. Abs. 6 wäre daher ersatzlos zu streichen – oder es sollte eine kohärente Vereinheitlichung und Verschlankung der zur Steuerung der Universitäten notwendigen Statistiken und Informationssammlungen erfolgen.

Ad Abs. 7: Die VertreterInnen der Studierenden sollten bei den Verhandlungen über die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und e bezeichnet werden, ebenso wie bei denjenigen gem. lit. f), die die Organisation des Studien- und Lehrbetriebes betreffen, miteinbezogen werden. Die Studierenden stellen die größte, direkt von den dort vereinbarten Materien betroffene Gruppe, und ihre gewählten VertreterInnen sollten Gelegenheit bekommen, ihre Bedürfnisse, etwa im Rahmen eines Stellungnahmerechts, zu artikulieren: Daher sollte ein Recht auf Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der betreffenden Universität gegenüber der zuständigen BundesministerIn zu dem von der Universität gem. § 13 Abs. 7 vorzulegenden Entwurf normiert werden.

§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung

Evaluierungen verkommen an vielen Universitäten zu sinnlosen Pflichtübungen, da keinerlei Verpflichtung besteht die aus ihnen gewonnen Erkenntnisse und Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere anhaltende unterdurchschnittliche oder sogar miserable Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluierungen bleiben – im Gegensatz zur etablierten Vorgehensweise an Fachhochschulen – ohne Konsequenzen. Die Universität sollte durch eine einschlägige gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet werden, über die Umsetzung von Evaluierungsergebnissen Rechenschaft abzulegen und die Messergebnisse von Qualitätssicherungstools und Evaluierungen bei personellen Entscheidungen (Einstellung, Vertragsverlängerungen, Änderungen der Einstufung etc.) zu einer Entscheidungsgrundlage zu machen.

§ 16 Rechnungswesen und Berichte

Ad Abs. 3: Der Planungszyklus der universitären Lehre, in deren Rahmen ein gewaltiges Volumen des den Universitäten zu Verfügung stehenden Budgets ausgegeben wird, läuft ebenso wie die Einhebung und Zweckwidmung der Studienbeiträge in der Regel vom Beginn des Wintersemesters bis zum Beginn des Wintersemesters im Folgejahr. Dass das Rechnungsjahr der Universitäten nicht mit dem Studienjahr zusammenfällt, erschwert daher die Gebarung und finanzielle Planung. Das Rechnungsjahr der Universitäten sollte daher von Oktober bis zum Oktober des Folgejahres laufen.

§ 21 Universitätsrat

Der Universitätsrat als Gremium hat sich nicht bewährt. Seine Mitglieder sind in der Mehrzahl entweder schlecht informiert oder betreiben Klientelpolitik zu Gunsten ihrer EinflüsterInnen oder der ihnen nahe stehenden politischen Parteien und Institutionen. Die Bestimmungen, die ausschließen, dass PolitikerInnen oder politischen Parteien nahe stehende Personen als Universitätsräte tätig werden, waren erfahrungsgemäß vollkommen unzureichend, um ihren Zweck- die Unterbindung politischer Einflussnahme auf die autonomen Universitäten - zu erreichen.

Auch die ursprüngliche Konzeption, dass der Universitätsrat als objektive Instanz die Entwicklung der Universität begleitet, und gleichzeitig Aufgaben der früher dichter strukturierten Aufsicht durch das Bundesministerium übernimmt, entspricht nicht der Realität. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass Universitätsräte drastische Fehlentwicklungen oder Missstände an ihrer Universität tolerieren, und gleichzeitig risikoreiche Prestigeprojekte forcieren oder gutheißen, ohne auch nur annähernd die Implikationen, die diese für den Forschungs- und Lehrbetrieb mit sich bringen, überschauen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Senat verläuft an keiner Universität friktionsfrei; allerdings ist sie beinahe überall geprägt von intensivem Informationsaustausch und hoher inhaltlicher Kompetenz der Beteiligten. Der Interessenausgleich zwischen Rektorat und Senat trägt selbst in Konfliktfällen am Ende zu einer Verbesserung der Qualität der Entscheidungen bei. Während das Rektorat Strategien und Ordnungsvorschriften entwickelt und vorschlägt, bietet der Senat eine Rückkoppelung mit den VertreterInnen der Universitätsangehörigen und versöhnt Konzepte des Rektorats mit der Planung und Organisation des akademischen Lehrbetriebs, den zu strukturieren seine eigentliche Aufgabe ist. Das Dreieck, das die drei obersten Leitungsgremien aufspannen, trägt demgegenüber nichts bei und stört lediglich die enge Zusammenarbeit von Senat und Rektorat. Das weite Spektrum der vom Universitätsrat zu genehmigenden Materien verzögert nur die Entscheidungsfindung ohne etwas beizusteuern, da von ihm erfahrungsgemäß in der Regel kaum konzeptive Impulse ausgehen.

Wir schlagen daher die ersatzlose Abschaffung dieses Gremiums vor. Die ihm gem. § 21 Abs. 1 zufallenden Aufgaben sollten wie folgt zwischen den bestehenden Leitungsgremien aufgeteilt werden:

- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 7, Z 10 und Z 12 UG 2002 sollten dem Rektorat zufallen.
- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 9, Z 11 und Z 13 sollten dem Senat zukommen. Der Senat sollte die Ausschreibung für das Amt des Rektors oder der Rektorin gestalten und aus den BewerberInnen den oder die RektorIn wählen, daher würde § 21 Abs. 1 Z 2 und Z 3 ersatzlos entfallen.
- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 4 und Z 8 fallen unserer Ansicht nach in den Aufgabenbereich des Bundes im Rahmen seiner Aufsichtspflicht und sollten vom zuständigen Bundesministerium wahrgenommen werden.

§ 25 Senat

Die Kompetenzen des Senates, wie im § 25 Abs. 1 und 2 geregelt, sind mit der Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurfes des Entwicklungsplanes sowie der Zustimmung zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurfes des Organisationsplanes zu eng gefasst.

Die gegenwärtige Regelung über die Verteilung der Mandate im Senat ist für demokratisch-egalitäre Entscheidungsprozesse nicht optimal gewählt. Insbesondere bei den entscheidungsbefugten Kollegialorganen (§ 25 Abs. 8) ist eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Studierenden notwendig und wünschenswert, da diese in engem Zusammenhang mit Lehragenden stehen. Die Anwendung ist selbstredend auch auf den Senat zu übertragen, wo in sämtlichen studien- und lehrrelevanten Fachfragen (vgl. § 25 Abs. 1 Z 1 bis 19) mit Drittelparität entschieden werden sollte.

Die gesetzlich gesicherte Mehrheit der ProfessorInnenschaft führt zu einem strengen, manchmal fast engstirnig anmutenden Kuriendenken, das dem Wohl und einer gedeihlichen Entwicklung einer Universität nicht zwangsläufig zuträglich sein muss.

Dem Senat als einem der zentralen Leitungsgremien der Universität sollte ein Informationsrecht gem. § 21 Abs. 2 zugestanden werden.

§ 42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Mit der Novelle des BGBl I 65/2004 wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Die §§ 41 bis 44 rekurrieren ausschließlich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine Anpassung des UG 2002 an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz scheint hier unerlässlich.

Weiters sollte in Abs. 10 der Senat ergänzt werden.

§ 45 Aufsicht

In mehreren Universitätsagenden wäre eine verstärkte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Bundesministerium wünschenswert. Hier ist insbesondere auf die Satzungen und die Curricula zu verweisen. Die Prüfung der Satzungen der Universitäten durch die Aufsichtsbehörde wäre, ob möglicher Rechtsunsicherheiten, erstrebenswert. Die Möglichkeit der autonomen Einrichtung von Curricula hat zu einem gewissen Wildwuchs geführt und unstimme und zuweilen nicht sonderlich rechtskonforme Blüten getrieben. Sowohl bei der Satzung als auch bei den Curricula wäre eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde angemessen; die Festlegung einer Nichtuntersagung erschiene hier zweckmäßig.

Die Einrichtung einer der Aufsichtsbehörde vorgelagerten Dienststelle oder Kommission, die für die Prüfung verantwortlich zeichnet, und gegebenenfalls an die Aufsichtsbehörde weiterleitet, erschiene hierfür eine geeignete Handhabe.

II Teil Studienrecht

§ 51 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 Z 7: Die Abfassung dieser Bestimmung führt immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Eine klarere Formulierung der Intention des Gesetzgebers wäre hier wünschenswert.

Ad Abs. 2 Z 26: Zusätzlich zu der Ausweisung der Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten ist eine regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung hinsichtlich des ausgewiesenen Umfangs einzurichten.

§ 54 Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktoratsstudien

Ad Abs. 8: Diese Regelung hat bisher nicht an allen Universitäten zum erwünschten Erfolg geführt. Bis dato wurden weder die Verfahren zur Vergabe der Plätze transparenter und damit in weiterer Folge für den individuellen Studienverlauf kalkulierbar, noch hat diese Regelung zu einer vermehrten Abhaltung von Parallelveranstaltungen in ausreichendem Umfang, gegebenenfalls in der vorlesungsfreien Zeit, geführt.

Eine Informationspflicht der LehrveranstaltungsleiterInnen bei Überschreitung der maximalen TeilnehmerInnenzahlen an die zuständige Kommission (bspw. Curriculakommissionen, Fachstudienkommissionen) sowie an das studienrechtliche monokratische Organ ist für weitere Planungen unerlässlich.

§ 59 Rechte und Pflichten der Studierenden

Ad Abs. 3: In den Curricula werden zunehmend Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter festgelegt. Um einen zügigen Studienverlauf zu gewährleisten, wäre eine Regelung, sinngemäß jener des § 59 Abs. 3, für schriftlich zu erbringende Teilleistungen (bspw. Klausurtermine) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wünschenswert. Hier ist insbesondere auf Studierende gem. § 59 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

Ad Abs. 4: Die weitestgehende Umstellung von Diplomstudien auf Bachelor- und Masterstudien führt auf längere Sicht zu einer Diversifizierung der Studierenden und der individuellen Bildungsverläufe. Die Intention, dass nach Abschluss eines Bachelorstudiums und gegebenenfalls einer mehrjährigen Berufstätigkeit ein Masterstudium aufgesetzt wird, verlangt, dass § 54 Abs. 4 besonderes Augenmerk geschenkt wird. Die zunehmende Verschulung der Universitäten und insbesondere die Blockung von Lehrveranstaltungen führen zu Problemen mit kontinuierlichen Betreuungspflichten. Die schwache Formulierung im UG 2002 führte zu einer bisher als mangelhaft zu qualifizierenden Umsetzung dieser Bestimmung an den Universitäten.

§ 61 Zulassungsfristen

Die Möglichkeit der selbständigen Festsetzung der Zulassungsfristen hat zu der unerfreulichen Entwicklung geführt, dass manche Universitätsleitungen diese Möglichkeit als Chance schon frühzeitig erhöhte Studienbeiträge einzuheben sehen. Eine österreichweite, einheitliche Regelung durch das Ministerium wäre hier erforderlich.

Weiterführend wäre aber über eine Flexibilisierung der Zulassung im Bereich des Überganges von Bachelor- zu Masterstudien nachzudenken, um sowohl zu einer Effizienzsteigerung im Lehrbereich als auch zu einer besseren Verteilung der Studierenden über die Semester zu gelangen. Eine einheitliche Regelung wäre hier schon aufgrund angrenzender Fragen, wie beispielsweise der Studienförderung, wünschenswert.

Die von den Studierenden derzeit in der Regel gewählte Vorgangsweise, vor Abschluss eines Bachelorstudiums ein zweites Studium zu belegen, um in der Zeit zwischen abgeschlossenem Bachelorstudium und noch nicht begonnenem Masterstudium Studienleistungen erbringen zu können, führt gegenwärtig leider auch zu verfälschten Studierendenkennzahlen. Dieser Problematik könnte mit einer Regelung zum sofortigen universitätsinternen Übertritt von einem Bachelor- auf ein darauf aufbauendes Masterstudium, unabhängig von den Zulassungsfristen, entgegengewirkt werden. Im Falle eines Wechsels an eine andere Universität könnte die bisherige Vorgangsweise beibehalten werden. Ähnliche Regelungen wären ebenfalls für den Übertritt zwischen Masterstudium und Doktoratsstudien, resp. PhD, zu überlegen.

§ 67 Beurlaubung

Im Bereich der Beurlaubung sollten die Gründe, in denen jedenfalls zu beurlauben ist, um den Punkt Berufstätigkeit erweitert werden. Der Begriff 'Betreuung eigener Kinder' sollte durch 'Betreuungspflichten' ersetzt werden.

§ 68 Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Ad Abs. 1 Z 3: Die Formulierung 'facheinschlägig' führt immer wieder zu misslichen und oftmals willkürlichen Fehlinterpretationen. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 73 Beurteilung des Studienerfolges

Im § 73 schlagen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung analog § 57 Abs. 6 UniStG 97 vor: Bei Prüfungssenaten sollte ein Mehrheitsprinzip in der Notengebung explizit ausgeschlossen und stattdessen eine arithmetische Regel vorgeschrieben werden.

§ 77 Wiederholung von Prüfungen

Im Sinne von gleichwertigen Studienvoraussetzungen wäre bei der Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen ebenfalls eine österreichweit einheitliche Regelung im UG 2002 erstrebenswert; vier Prüfungswiederholungen erscheinen ob der gegenwärtig gültigen Satzungsbestimmungen ein gangbarer Weg.

Ad Abs. 3: Die gegenwärtige Formulierung „Die dritte Wiederholung“ ist unpräzise und könnte an Universitäten, an denen vier Prüfungswiederholungen vorgesehen sind, zu absurden Prüfungsverfahren führen: Sie sollte durch „Die letzte mögliche Wiederholung“ ersetzt werden.

§ 83 Künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten

In § 83 sollte analog zu § 81 Abs. 1 ergänzt werden „In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen.“

§§ 91 und 92 Studienbeitrag, Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Beide Paragraphen sollen ersatzlos gestrichen werden.

§ 91 Studienbeitrag

Sollte die Streichung von §§ 91 und 92 nicht den politischen Willen der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer zum Ausdruck bringen, schlagen wir in jedem Fall vor, von der gegenwärtig aktuellen gesetzlichen Benachteiligung von nichtösterreichischen Studierenden, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gem. § 91 Abs. 1 anzuwenden ist, abzusehen und im Zuge dessen den erhöhten Studienbeitrag, wie in Abs. 2 festgelegt, ersatzlos zu streichen. In jedem Fall sollte aber sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EWR-Staaten in der Nachfrist nicht 10 % des erhöhten Studienbeitrages zu entrichten verpflichtet sind.

Die Entrichtung von erhöhten Studienbeiträgen in der Nachfrist ist generell zu überdenken. Die spätere Entrichtung erfolgt in der Regel nicht aus Beliebigkeit oder Gleichgültigkeit, sondern aufgrund finanzieller Engpässe der Studierenden. Eine Verschlechterung der finanziellen Lage der StudentInnen kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Vielmehr aber sollte Abs. 7 dahingehend abgeändert werden, als dass an Kunst- und Musikuniversitäten für die Vorbereitungslehrgänge (vgl. § 57), so wie es auch bei Universitätslehrgängen üblich ist, Studienbeiträge eingehoben werden können. Hierbei handelt es sich in der Realität um eine kostenlose Konkurrenz zum Musikschulwesen. Studierende, die in ordentliche künstlerische Studien inskribiert sind, werden aufgrund von Lehrkapazitäten, die von Kindern ohne finanziellen Beitrag der Eltern belegt werden, massiv benachteiligt.

§ 98 Berufungsverfahren

Ad Abs. 4: Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren steht in engem Zusammenhang mit Agenden der universitären Lehre; aus dieser Verknüpfung heraus wäre eine drittel-paritätische Besetzung, zumindest eine Stärkung der Stimmen der Studierenden in den Berufungskommissionen, wünschenswert.

Ad Abs. 8: Die Zurückverweisung des Dreivorschlages durch den Rektor oder die Rektorin an die Kommission erscheint nur zweckdienlich, wenn dies auf der Verletzung von Verfahrensgrundsätzen rekurriert; hier sollte eine unmissverständliche Regelung in das UG aufgenommen werden.

§ 103 Habilitation

Im Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, sollte neben den in Abs. 3 verlangten Anforderungen an die wissenschaftlichen Arbeiten auch spezifische Anforderungen an die hochschuldidaktischen Fertigkeiten und Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber normiert werden, die im Verfahren im Speziellen zu prüfen und zu beurteilen sind.

Gerade Habilitationsverfahren bieten ein offenes Feld für Diskriminierungen. Da das UG 2002 kein Rechtsmittel vorsieht, ist die Anfechtung eines negativen Habilitationsbescheides gegenwärtig nur beim VwGH möglich. Insbesondere im Bereich der Gleichbehandlung wäre hier Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeit notwendig und im Gesetz zu verankern. Die Befassung der Schiedskommission scheint hier zweckmäßig.

§ 124b Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

Die Zugangsbeschränkungen für nichtmedizinische Fächer haben sich als administrativ kompliziert, aufgebläht und nicht zweckmäßig erwiesen. Darum sollten sämtliche nichtmedizinischen Fächer aus dem Paragraphen gestrichen werden.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir eine Revision des Universitätsgesetzes als dringlichst notwendig erachten. Sollte diese allerdings ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte realisiert werden, muss leider festgehalten werden, dass der Revision doch wohl eher nur ein kosmetischer Charakter zukäme, und eine Vielzahl von Punkten weiterhin offen ließe, die in der täglichen Arbeit an den Universitäten eine Reihe von Problemen aufwirft.

Für ein persönliches Gespräch zur näheren Erläuterung unserer Kritik und zur gemeinsamen Debatte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Für die Fachschaftslisten Österreichs

Hartwig Brandl

Philipp Funovits

DIⁱⁿ Katharina Gugerell

Matthias Walser

Katharina Fallmann

Fadi Sinno